

KN-Code	Warenbezeichnung
0713 10 90	Erbsen
0713 50 90	Puffbohnen und Ackerbohnen
1209 29 50.	Samen von Lupinen

(2) Für die Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Erzeugnisse sind die Vorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1987 (ABI. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr beginnt für alle in § 1 genannten Erzeugnisse am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

II.

Preisregelungen

§ 3

Preisfestsetzung

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr werden festgesetzt:

1. ein Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe, wenn die in § 1 genannten Erzeugnisse zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden,
2. ein Zielpreis für die in § 1 genannten Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, wenn diese Erzeugnisse zu Ernährungs- oder Futterzwecken mit Ausnahme des unter Ziff. 1 genannten Zwecks verwendet werden.
3. ein Mindestpreis für die in § 1 genannten Erzeugnisse.

(2) Jährlich werden während eines ab Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres zu bestimmenden Zeitraumes zum Ausgleich der nach der Ernte entstehenden Lager- und Finanzierungskosten monatliche Zuschläge für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen festgesetzt, die für den Auslösungsschwellenpreis einerseits und den Zielpreis und Mindestpreis andererseits verschieden sein können.

(3) Die Preise werden für die Standardqualität festgesetzt. Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Minister genannt) kann durch Verfügung die Standardqualität für die einzelnen Erzeugnisse und die Qualitätsmerkmale bestimmen.

(4) Der Minister kann durch Verfügung die Preise und Zuschläge auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften für das jeweilige Wirtschaftsjahr bestimmten Preise und Zuschläge festsetzen.

(5) Für die in § 1 genannten, zu Futter- oder Ernährungszwecken bestimmten Erzeugnisse wird eine Beihilfe an die Verarbeiter gezahlt, wenn

1. die erforderlichen Bedingungen für den Anspruch auf Beihilfe erfüllt sind und
2. gewährleistet ist, daß der Erzeuger mindestens den Mindestpreis erlöst hat.

(6) Der Minister kann durch Verfügung die Beihilfe auf der Grundlage der von den Europäischen Gemeinschaften bestimmten Höhe der Beihilfe für das jeweilige Wirtschaftsjahr festsetzen.

III.

Handelsregelung

§ 4

Ein- und Ausfuhrlicenzen

(1) Für alle Einfuhren der in § 1 genannten Erzeugnisse in die Deutsche Demokratische Republik sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage einer Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz erforderlich.

(2) Der Minister kann das Verfahren für das Erteilen der Lizenz, ihre Übertragbarkeit und die Höhe der Sicherheit regeln.

§ 5

Schutzmaßnahmen

Bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen aufgrund von Ein- oder Ausfuhren findet § 9 des Marktorganisationsgesetzes Anwendung.

IV.

Ordnungsstrafvorschrift

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 3 Abs. 5 genannten Voraussetzungen eine Beihilfe erlangt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Durchführungsverordnung können mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100 000 DM belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der Anstalt für landwirtschaftliche Marktordeung (ALM) oder dessen Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 35. 101).

V.

Schlußbestimmung

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt mit Ausnahme des § 6 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 6 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1990

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

de Maizière

Ministerpräsident

Dr. Pollack

Minister für Ernährung,
Land- und Forstwirtschaft

Durchführungsverordnung über die Marktorganisation für Vieh und Fleisch

— Vieh- und Fleischverordnung — vom 6. Juli 1990

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 über die Ein- und Durchführung von Marktorganisationen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse — Marktorganisationsgesetz — (GBl. I Nr. 42 S. 657) wird folgendes verordnet: